

Erstbelehrung von Beschäftigten im Lebensmittelverkehr durch das Gesundheitsamt

Das Infektionsschutzgesetz §42/43 gibt vor, für Beschäftigte im Lebensmittelverkehr Belehrungen im Gesundheitsamt durchzuführen.

Jeder der gewerblich erstmalig mit Lebensmitteln umgeht oder regelmäßig für die Öffentlichkeit zubereitet, benötigt eine solche Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt. Dies gilt z.B. für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben, Gaststätten, Restaurants, Bistros, Kantinen, Cafes, Schulen und Kindertagesstätten.

Schüler, die ein Praktikum bis zu 2 Wochen absolvieren, sind generell über das Verhalten im Umgang mit Lebensmitteln **durch entsprechende Verantwortliche der Einrichtungen zu belehren, welche die Praktikumsstelle ermöglichen. Sie benötigen kein Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln.**

Die Belehrung wird für Einzelpersonen in Form einer Gruppenbelehrung durchgeführt.

Wann und wo findet die Belehrung statt?

In der Regel donnerstags:

9:00 und 15:00 Uhr

nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch das Aufsprechen auf einen Anrufbeantworter mit Name, Auswahltermin und Uhrzeit

dienstags:

16.30 Uhr

nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch das Aufsprechen auf einen Anrufbeantworter mit Name, Auswahltermin und Uhrzeit

im Gesundheitsamt, Paulstr. 22, Beratungsraum 2.15 in 18055 Rostock.

Hinweis: Es sind nur begrenzte Parkmöglichkeiten vorhanden.

Persönliche Anmeldung:

Abteilung Hygiene und Infektionsschutz, Raum 2.11

Telefon: (Anrufbeantworter)

0381 381-5377

Fax:

0381 381-5369

E-Mail:

heike.gruner@rostock.de

Nach erfolgter Belehrung erhalten Sie ein Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln, welches lebenslange Gültigkeit hat. Darüber hinaus ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, bei Aufnahme der Tätigkeit alle 2 Jahre eine Nachbelehrung durchzuführen.

Sie brauchen folgende Unterlagen:

Personalausweis oder Pass

Bei Personen jünger als 16 Jahre, ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten bzw. eine Vollmacht notwendig, die als Download zum Termin unterschrieben mitzubringen ist (siehe Anlage).

Gebühren:

Die Belehrung und die Ausstellung des Nachweisheftes kosten **30,00 Euro**

Name des Jugendlichen:

Herr/Frau

als Personensorgeberechtigte(r) für die/den oben genannten
Jugendliche(n)
wurde auf der Grundlage der §§ 42/43 IfSG in mündlicher und schriftlicher Form
belehrt.

Erklärung:

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes nach
§§ 42/43 IfSG sprechen.

Treten vor, bei oder nach der Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42, Abs. 1
auf, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich dem Arbeitgeber meines Kindes mitzuteilen.

Datum

Unterschrift